

Satzung der Hl. Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung in Pfaffenhofen a. d. Ilm

Präambel

Die Hl. Geist- u. Gritsch'sche Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm entstand im Jahre 1923 aus dem Zusammenschluss der „Hl. Geist-Spitalstiftung“, gegründet 1380 von dem Münchener Bürger Georg Schrenckh, und der „Gritsch'sche Fundationsstiftung“, gegründet 1736 von Franz und Clara Gritsch.

Weitere zuvor selbstständige Stiftungen waren die Thaller- und die Hörlstiftung, gegründet von Tobias Hörl im Jahre 1641, die Lettner'sche Stipendienstiftung für studierende Knaben und Bürgerstöchter, gegründet von Franz Xavier Lettner im Jahre 1830, die Kohnle-Stiftung, eine Art Krankenstiftung, gegründet von Dr. Ludwig Kohnle im Jahre 1928, und weitere Zustiftungen. Nach der Inflation wurden diese Stiftungen zur „Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung“ zusammengelegt und im Jahre 1956 das vorhandene Vermögen der Hl. Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung Pfaffenhofen a.d.Ilm zugeschlagen.

Bei der Gründung der Hl. Geist-Spitalstiftung brachte Georg Schrenckh sechs Güter ein; Franz und Clara Gritsch brachten bei ihrer Stiftungsgründung Äcker, Wiesen und Wald ein und ließen ein Armenspital für zwölf arme Bürger und Bürgerinnen erbauen. Alle anderen zunächst eigenständigen Stiftungen brachten ebenso finanzielle Mittel ein. Sinn und Zweck war immer die Unterstützung sozial Bedürftiger.

Franz und Clara Gritsch blieben kinderlos und vererbten ihr Vermögen nach Ableben ganz ihrer gegründeten Stiftung im Jahre 1752. Franz Gritsch war Gastwirt und zwischen 1711 und 1731 Bürgermeister in Pfaffenhofen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm. Sie ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere von alten sowie beeinträchtigten Personen jeden Geschlechts in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Weiterer Zweck ist die denkmalgerechte Erhaltung der Spitalkirche zum Zweck der Denkmalpflege.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Bereitstellung von Wohnraum für ältere Menschen zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens trotz Alterseinschränkungen sowie für Einkommensschwache zu angemessenen Mieten
 2. Schaffung und Förderung von Angeboten, Treffpunkten und Beschäftigungsmöglichkeiten für hilfsbedürftige Personen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung
 3. Einzelfallbezogene unmittelbare finanzielle Unterstützung und Förderung von Einzelpersonen
 4. Unterhaltung und Bereitstellung der Spitalkirche zur Abhaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen.

Voraussetzung für den Einsatz von Stiftungsmitteln ist ein enger Bezug der Begünstigten zur Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Grundsätzlich ist dieser gegeben, wenn der Wohnsitz der Begünstigten langjährig in Pfaffenhofen a. d. Ilm war oder ist oder durch ein langjähriges Engagement in Pfaffenhofen a. d. Ilm.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden, davon ausgenommen ist die Spitalkirche. Eine Veräußerung der Spitalkirche kann nur erfolgen, wenn kausal ohne die Veräußerung der Bestand der Stiftung gefährdet ist. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne für die Zweckverwirklichung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates, anderenfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zuständigen Organen. Für die Vertretung gelten die Regelungen nach der Bayerischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungsbeitrag fordern.
- (3) Darüber hinaus wird als ausschließlich beratendes Gremium ohne Organeigenschaft ein Stiftungsbeirat eingerichtet.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun natürlichen Personen. Er setzt sich aus Mitgliedern des Stadtrats und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder sollen im Stiftungsbeirat Organisationen des sozial-caritativen Bereiches, der Kirchen und der Wirtschaft vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stadtratsmitglieder bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsbeirats ist an die Dauer der Kommunalwahlperiode gebunden. Der neu gewählte Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmt zu Beginn jeder Legislaturperiode den Stiftungsbeirat neu; Wiederbestellung ist zulässig. Mit dem Ende der Legislaturperiode endet die Amtszeit aller Stiftungsbeiratsmitglieder, auch wenn diese erst während der laufenden Legislaturperiode in den Stiftungsbeirat bestellt wurden. Der Stiftungsbeirat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsbeirats im Amt. Das Recht des Stadtrats, Stiftungsbeiratsmitglieder während ihrer Amtszeit abzurufen und neu zu berufen, bleibt davon unberührt.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Scheiden Mitglieder des Stiftungsbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl gemäß den Regelungen der Absätze 1 bis 4. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Mitgliederzahl des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Bei einer Nachbestellung wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat unterbreitet den Organen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Art und Umfang der Maßnahmen gem. § 2 dieser Satzung. Er soll dabei die Umsetzung des Stiftungszwecks im Sinne der Stifter fördern.
- (2) Zur Zusammenarbeit von Stadt und Stiftungsbeirat kann der Stadtrat eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung

nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsbeirates ergeht durch den ersten Bürgermeister. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter kann an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilnehmen. Beschäftigte der Stiftungsverwaltung nehmen an jeder Sitzung teil.

- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Stiftungsbeirat tagt nichtöffentlich.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 3 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach § 85 BGB in seiner ab 01.07.2023 geltenden Fassung. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Beschlüsse nach Absatz 2 müssen mit Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder des Stadtrates gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.1980 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.06.2023

Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung durch die Regierung von Oberbayern erfolgte mit Schreiben vom 03.08.2023.